Schweizerische Eisenbahnen R 300.8

Arbeitssicherheit

|  |  |
| --- | --- |
| 1 | Arbeitssicherheit |
| 1.1 | Grundsatz |
|  |  |
|  | Der Eisenbahnbetrieb birgt besondere Gefahren in sich und verlangt von allen Mitarbeitenden eine erhöhte Aufmerksamkeit.  Der Gleisbereich darf nur betreten werden, wenn dies für die Ausübung der Tätigkeiten nötig ist.  Nachstehend sind die für den Selbstschutz nötigen grundsätzlichen Verhaltensregeln aufgeführt, welche unabhängig von der Tätigkeit beachtet werden müssen. |
|  |  |
| 1.2 | Allgemeines Verhalten |
|  |  |
|  | Um Verletzungen zu verhindern, gilt für alle Mitarbeitenden die Grundregel:  – Gefahren erkennen  – Gefahren vermeiden  – Gefahren vermindern. |
|  |  |
| 1.2.1 | Erkennen von Gefahren |
|  |  |
|  | Vor Beginn jeder Tätigkeit haben die Mitarbeitenden die Gefahren einzuschätzen. Folgen dieser Gefahren sind insbesondere:  – überfahren werden (z.B. durch Rangierbewegungen, Zugfahrten oder ungesicherte Fahrzeuge)  – anstossen (z.B. durch Rangierbewegungen, ungesicherte Fahrzeuge oder Einragungen ins Lichtraumprofil)  – getroffen werden (z.B. durch herunterfallendes Ladegut, beim Ablad von Material)  – stürzen, stolpern, fallen (z.B. beim Auf- und Absteigen von Fahrzeugen, beim Gehen im Gleisfeld, durch Unordnung, bei Arbeiten in der Höhe)  – verbrennen (z.B. durch elektrischen Strom beim Besteigen von Fahrzeugen, Hantieren mit der Zugsammelschiene, Arbeiten in der Nähe von Fahrleitungen)  – verätzen, vergiften (z.B. durch Freisetzung von Gefahrgut, im Umgang mit Gefahrstoffen). |
|  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| 1.2.2 | Vermeidung von Gefahren |
|  |  |
|  | Die Mitarbeitenden vermeiden mögliche Gefahren, indem sie insbesondere:  – Warnhinweise beachten  – Schutzeinrichtungen benützen  – sichere Wege (inklusive Unterführungen) ausserhalb des Gleisbereichs benutzen  – Fahrleitungen ausschalten, erden und gegen unbeabsichtigtes Einschalten sichern lassen  – Arbeiten möglichst ausserhalb des Gleisbereichs ausführen  – sichere Standorte wählen  – nur auf Fahrzeuge steigen oder von solchen absteigen, die stillstehen oder sich höchstens mit Schrittgeschwindigkeit bewegen  – auf vorbeifahrende Züge und Rangierbewegungen achten  – gefährliche Situationen melden  – unsichere Zustände umgehend beheben oder kennzeichnen. |
|  |  |
| 1.2.3 | Verminderung von Gefahren |
|  |  |
|  | Gefahren, die nicht vermieden werden können, vermindern die Mitarbeitenden insbesondere durch folgende Massnahmen:  – im Gleisbereich die Warnkleidung tragen, welche den gültigen Normen entsprechen muss. Rote Warnkleidungen sind jedoch verboten.  Im Trambetrieb kann die Tragpflicht für die Warnkleidung durch die ISB abweichend festgelegt werden.  – persönliche Schutzausrüstungen gemäss den Bestimmungen des EBU tragen  – Beleuchtung einschalten  – Aufstiegshilfen benützen  – Sicherheitseinrichtungen benützen  – gefährdete Personen warnen. |
|  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| 2 | Ergänzende Verhaltensregeln |
| 2.1 | Verhalten im Gleisbereich im Bahnbetrieb |
|  |  |
|  | Vor dem Betreten oder Befahren (z.B. mit Stapler oder Gepäckfahrzeug) des Gleisbereichs haben die Mitarbeitenden wie folgt vorzugehen:  – einen Sicherheitshalt, mindestens 1,5 Meter vor der nächstgelegenen Schiene, einlegen  – den Fluchtraum bestimmen  – beachten, ob akustische oder optische Einrichtungen das Überqueren verbieten  – mit Blick in beide Richtungen prüfen, ob sich keine Fahrzeuge nähern. Stillstehende Fahrzeuge müssen dabei mindestens 5 Meter von den Mitarbeitenden entfernt sein.  Ausserdem haben die Mitarbeitenden innerhalb des Gleisbereichs insbesondere Folgendes zu beachten:  – sich in Vorwärtsrichtung bewegen  – auf sichere Trittflächen achten  – nicht auf Schienenköpfe und Weichenzungen treten  – wenn immer möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Meter von der nächstgelegenen Schiene einhalten  – den Gleisbereich möglichst rasch verlassen. |
|  |  |
| 2.1.1 | Aufenthalt und Arbeiten zwischen Gleisen oder zwischen einem Gleis und einem festen Hindernis |
|  |  |
|  | Beim Aufenthalt und Arbeiten zwischen Gleisen oder zwischen einem Gleis und einem festen Hindernis muss ein Sicherheits-Zwischenraum vorhanden sein. Andernfalls ist nach den Bestimmungen «Fehlender Sicherheits-Zwischenraum» vorzugehen.  Bei Arbeitsstellen ist nach den Bestimmungen über «Arbeiten im Gleisbereich» vorzugehen. |
|  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| 2.1.2 | Fehlender Sicherheits-Zwischenraum |
|  |  |
|  | Ist kein Sicherheits-Zwischenraum vorhanden oder kann das betreffende Personal in der konkreten Situation nicht zweifelsfrei beurteilen, ob zwischen Gleise getreten werden darf, ist beim FDL die Sicherung der an den Gleiszwischenraum angrenzenden freien Gleise quittungspflichtig zu verlangen. Der FDL sichert und bestätigt die Sicherungsmassnahmen quittungspflichtig.  Ist der Aufenthalt bzw. die Arbeit zwischen den Gleisen abgeschlossen, ist der FDL quittungspflichtig zu verständigen, damit der FDL die Sicherungsmassnahme wieder aufheben kann.  Bei Arbeitsstellen ist nach den Bestimmungen über «Arbeiten im Gleisbereich» vorzugehen. |
|  |  |
| 2.2 | Verhalten im Gleisbereich im Trambetrieb |
|  |  |
|  | Das Personal verhält sich nach den Grundsätzen der Strassenverkehrsgesetzgebung.  Im Bereich eines unabhängigen Bahnkörpers haben sich die Mitarbeitenden vor dem Betreten oder Befahren (z.B. mit Strassenputzmaschine oder Rasenmäher) des Gleisbereichs zusätzlich am Verhalten im Gleisbereich im Bahnbetrieb zu orientieren. |
|  |  |
| 2.3 | Fahrzeuge |
| 2.3.1 | Arbeiten an Fahrzeugen |
|  |  |
|  | Müssen sich Mitarbeitende für Arbeiten auf, zwischen oder unter Fahrzeuge begeben, stellen sie sicher, dass sich die Fahrzeuge nicht ungewollt bewegen können. Ausserdem ist das beteiligte Personal insbesondere in folgenden Fällen zu verständigen:  – vor dem Kuppeln oder Entkuppeln von Fahrzeugen  – auf dem Ausgangsbahnhof, wenn die Zugsuntersuchung bereits abgeschlossen ist  – auf einem Unterwegsbahnhof bei Zügen  – bei Rangierbewegungen, wenn bereits ein Fahrbefehl erteilt wurde  – vor dem Beginn von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sowie der Störungsbehebung.  Müssen Mitarbeitende auf Fahrzeuge steigen (z.B. für Be- und Entlad, Kontrolltätigkeiten, Störungsbehebung), haben sie zusätzlich Folgendes zu beachten:  – die Bestimmungen über die «Gefahren des elektrischen Stroms»  – die dafür vorgesehenen festen Einrichtungen oder mobilen Aufstiegs­hilfen benutzen  – bei Tätigkeiten auf Fahrzeugdächer Absturzsicherungen verwenden.  Der Abschluss der Arbeiten ist dem beteiligten Personal zu melden. |
|  |  |
| 2.3.2 | Mitfahrt auf Fahrzeugen |
|  |  |
|  | Müssen Mitarbeitende auf Fahrzeugen mitfahren, haben sie Folgendes zu beachten:  – nur mitfahren, wenn es für die Arbeitsausübung notwendig ist  – bei der Mitfahrt im bedienten Führerstand darf der LF bei der Arbeit weder behindert noch abgelenkt werden  – sicheren Standort wählen (z.B. Trittbrett oder Plattform, vorhandene Haltevorrichtungen)  – Gefahren des Fahrwegs berücksichtigen (z.B. Rampen, Toreinfahrten, Infrastrukturanlagen mit kritischem Sicherheitsabstand). |
|  |  |
| 2.4 | Gefahren des elektrischen Stroms |
| 2.4.1 | Grundsatz |
|  |  |
|  | Die elektrischen Anlagen (z.B. Fahrleitung, Zugsammelschiene) sind immer als unter Spannung zu betrachten, bis man sich vom Gegenteil überzeugt hat.  Zur Vermeidung von Risiken und Gefahren muss vor  – der Arbeitsaufnahme oder  – dem Besteigen von Fahrzeugdächern, Kesselwagen usw. oder von Wagenladungen  sichergestellt sein, dass die Fahrleitung ausgeschaltet, geerdet und gegen unbeabsichtigtes Einschalten gesichert ist.  Je nach elektrischer Anlage oder wenn das Erden nicht möglich ist, muss eine SPEA beigezogen werden.  IPEA dürfen ausnahmsweise erhöhte Fahrzeugbereiche und Wagenladungen auch unter eingeschalteten Fahrleitungen besteigen. |
|  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| 2.4.2 | Risiken und Gefahren |
|  |  |
|  | Bei elektrischen Anlagen kann Lebensgefahr bestehen, insbesondere:  – durch direkten Kontakt  – durch Annäherung  – durch Trennen bzw. Verbinden von gewissen eingeschalteten elektrischen Verbindungen (z.B. Zugsammelschienen, Hörnerschalter unter Last)  – bei Unterbrechung des Stromkreises von über den Stromabnehmer oder die Zugsammelschiene gespeisten Fahrzeugen, insbesondere wenn diese auf einer isolierenden Schicht von Sand, Rost, Abfällen, Eis, Schnee usw. stehen und Kontakt zur Fahrleitung haben. Bei Entgleisungen muss der Stromabnehmer sofort gesenkt und die Zugsammelschiene ausgeschaltet werden. Nötigenfalls sind solche Fahrzeuge mit einem Sprung zu verlassen.  Bei der Ausführung von bestimmten Arbeiten besteht die Gefahr, dass die Sicherheitsabstände zur Fahrleitung oder anderen spannungsführenden Teilen nicht eingehalten werden, insbesondere:  – bei Verlade- und Entladearbeiten  – beim Einsatz von Bau- und Hebegeräten  – bei Reparaturarbeiten in der Höhe  – zum Wechseln bestimmter Signallampen  – beim Reinigen von Tafeln, Anzeigen, Beleuchtung usw.  – wenn Teile der Fahrleitung beschädigt sind bzw. herunterhängen  – beim Einsatz von Hochdruckwassergeräten  – bei Untersuchungsarbeiten (z.B. Messungen). |
|  |  |
| 2.4.3 | Einsatz von Strahlrohren oder anderen Geräten |
|  |  |
|  | Strahlrohre und Wasserwerfer dürfen nicht eingesetzt werden, wenn stromführende Anlagen im möglichen Wirkungsbereich liegen.  Für den Einsatz von Sprühdüsen und ähnlichen Geräten mit nur kurzem Wirkungsbereich können die EBU Betriebsvorschriften erlassen. |

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |